

413.

SATZUNG über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 29. November 2007

Auf Grund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 29. November 2007 für das Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Bederkesa geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Ei-

gentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Pflicht zum Winterdienst wird für nachfolgende Straßenteile auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen, insoweit dort eine Sicherung notwendig ist, die über die in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bederkesa geregelte hinausgeht,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- c) an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- d) an gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bederkesa eingesehen werden.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Bederkesa vom 06. Oktober 1977 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 30. November 2007

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

ANHANG

zur Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Samtgemeinde Bederkesa
(Straßenreinigungssatzung)
der Samtgemeinde Bederkesa
vom 29. November 2007

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung vom 29. November 2007 sind folgende Fahrbahnen von der Reinigung durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke befreit:

Flecken Bad Bederkesa:

- L 117 - Holzurburger Straße, Drangstedter Straße
Gröpelinger Straße, Am Markt und Mat-
tenburger Straße
- L 119 - Ortsdurchfahrt Fickmühlen
- K 37 - Ankelohe (Lindenallee)
- K 38 - Bergstraße, Kührstedter Straße

Gemeinde Drangstedt:

- L 120 - Hauptstraße, Hafensstraße
- K 60 - Elmloher Straße
- K 65 - Hymendorfer Straße

Gemeinde Flögeln:

- K 18 - Flögelinger Straße, Berster Straße

Gemeinde Köhlen:

- L 128 - Dorfstraße-West, Geestensether Straße
- K 39 - Dorfstraße-Ost, Heinschenwalder Straße

Gemeinde Kührstedt:

- K 36 - Hauptstraße
- K 38 - Dorfstraße, Kreisstraße
- K 62 - Im Staubuschfeld, Wildhagen tlw.

Gemeinde Lintig:

- L 119/L - 116 - Ortsdurchfahrt Lintig
- L 119 - Ortsdurchfahrt Meckelstedt
- L 119 - Ortsdurchfahrt Großenhain
- K 36 - Industriestraße

Gemeinde Ringstedt:

- L 128 - Ortsdurchfahrt Hainmühlen, Flötenkiel
- K 38 - Große Loge, Kreuzstraße, Großer Backhorn

VERORDNUNG
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bederkesa,
Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), geändert durch BverfG-Entscheidung -1 BvR 668/04 - vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2566), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 29. November 2007 für das Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Betriebsstoffen, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras, Wildkraut und Rasenschnitt sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Für die Beseitigung von Gras und Wildkräutern ist die Anwendung von Herbiziden und anderen schädlichen Chemikalien verboten.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG), sofern sie nicht im Anhang zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte in den Gossen sowie die Kontrollschächte der Rohrleitungen in den Fahrbahnen.

(3) In den Gemeinden Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt und Ringstedt besteht die Reinigungspflicht auch für die Einlaufschächte in den Gossen.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 29. November 2007 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen

bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs auf den Gehwegen, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, bzw. an den Fahrbahnrändern ein Weg in einer Breite der in Absatz 1 genannten Maße vorhanden ist.

(5) Von der Gemeinde ist der nach § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung durchzuführende Winterdienst wie folgt auszuführen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen erstreckt er sich auf die Räumung/das Abstreuen vom Gehweg zum Buseinstieg,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn, an amtlich gekennzeichneten Stellen sowie an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist in einer Breite von 2 m zu räumen bzw. zu streuen,
- c) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr, sind zu streuen.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 49 v. 20.12.2007 S. 313 -

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Öffentlicher Zwang

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote

- a) des § 1 - Art der Reinigung,
- b) des § 2 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung,
- c) des § 3 – Winterdienst verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Absatz 2 des Nds. SOG festgelegten Höhe geahndet werden.

(3) Bei Verstößen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung kann nach § 66 Abs. 1 Nds. SOG auf Kosten der betroffenen Person für die Ausführung der Handlung eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bederkesa vom 06. Oktober 1977 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 30. November 2007

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)